

Flugbetriebsordnung

Dem Aero-Club Oestrich-Winkel e.V. wurde von der Landesluftfahrtbehörde eine Aufstiegserlaubnis erteilt. Die darin enthaltenen Auflagen und Nebenbestimmungen sind einzuhalten. Diese Flugbetriebsordnung ist Bestandteil dieser Erlaubnis.

Das Fluggelände ist als DMFV-Modellfluggelände ausgewiesen.

§ 1 Allgemeine Voraussetzungen zum Flugbetrieb

1. Jeder Modellflugsportler (Pilot) hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Sicherheit von Personen und Sachen jederzeit gewährleistet sind.
2. Das Modellfluggelände darf ausschließlich von Vereinsmitgliedern und autorisierten Gästen betreten werden.
3. Der erste anwesende Pilot hat vor Aufnahme des Flugbetriebs die Vereinshütte zu öffnen, um den Zugang zur Erste-Hilfe-Ausrüstung sicherzustellen.
4. Natur und Umwelt sind zu schützen. Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. mitzunehmen.

§ 2 Flugbetrieb

§ 2.1 Flugvorbereitung und Rüstplatz

1. Flugvorbereitungen sind ausschließlich auf dem vorgesehenen Rüstplatz durchzuführen.
2. Auf der Rüstplatzseite des Sicherheitszaunes ist das Anlassen und der Betrieb von Antrieben jeglicher Art untersagt.
3. Geeignete Maßnahmen sind zu treffen, um ein unbeabsichtigtes Anlaufen von Antrieben im Bereich des Rüstplatzes zu verhindern.
4. Flugmodelle dürfen ausschließlich auf der Start-/Landebahnseite des Sicherheitszaunes in Betrieb genommen werden und sind dabei so auszurichten und zu sichern, dass keine Personen gefährdet werden.
5. Vor Beginn des Flugbetriebs ist das Fangnetz im Durchgangsbereich des Sicherheitszaunes zu schließen. Der Flugbetrieb ist nur bei geschlossenem Fangnetz zulässig. Nach Beendigung des Flugbetriebs ist das Fangnetz zu öffnen und zu sichern, um zu verhindern, dass sich Wildtiere darin verfangen oder verletzen.

§ 2.2 Organisation des Flugbetriebs / Flugleiter

1. Jeder Pilot hat sich vor dem ersten Start in das Flugbuch einzutragen (aktiver Pilot).
2. Ab drei aktiven Piloten ist ein Flugleiter zu bestimmen und im Flugbuch einzutragen.
3. Der Flugleiter muss volljährig, aktives Vereinsmitglied und modellflugerfahren sein.
4. Der Flugleiter darf nicht aktiv am Flugbetrieb teilnehmen und ist bei Bedarf abzulösen.
5. Der Flugleiter überwacht den Flugbetrieb und ist berechtigt bei Gefahr oder Regelverstößen einzutreten. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.
6. Bei Verstößen gegen diese Flugbetriebsordnung oder bei Gefährdungen kann der Flugleiter oder der Vorstand ein sofortiges Flugverbot aussprechen. Dieses ist im Flugbuch zu vermerken und dem Vorstand mitzuteilen.

§ 2.3 Funk- und Frequenzregelung

1. Sender im 2,4-GHz-Band sind von einer Frequenzkoordination ausgenommen.
2. Bei Nutzung der Frequenzbänder 35/40/27 MHz gelten die entsprechenden Regelungen zur Kanalbelegung. Ab drei aktiven Piloten ist die Frequenztafel zu benutzen. Der gleichzeitige Betrieb identischer Frequenz-Kanäle ist untersagt, ausgenommen im Lehrer-/Schüler-Betrieb.

§ 2.4 Start, Landung und Flugraum

1. Start und Landung erfolgen grundsätzlich auf der Start-/Landebahnseite des Sicherheitszaunes.
2. Die Start- und Landebahn ist jederzeit freizuhalten; auf startende und landende Flugmodelle ist besonders zu achten.
3. Die fliegenden Piloten stellen sich an einer Stelle zusammen.
4. Starts und Landungen sind rechtzeitig und deutlich anzukündigen, Notlandungen unverzüglich.
5. Das Überfliegen von Piloten, Rüstplatz, Zuschauerbereich, Parkplatz und Vereinshütte ist untersagt und der Flugbetrieb so zu gestalten, dass eine Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist.
6. Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen ist das Überfliegen des Pfingstbachtales mit Verbrennungsmotoren zu vermeiden.
7. Sobald in angrenzenden Weinbergen gearbeitet wird ist der Flugbetrieb einzustellen. Während der Weinlese ist besondere Vorsicht geboten; gegebenenfalls Flugbetrieb einstellen.

§ 2.5 Besondere Vorkommnisse, Unfälle und Maßnahmen

1. Unfälle, besondere Vorkommnisse oder Abstürze (insbesondere in angrenzende Weinberge) sind im Flugbuch zu dokumentieren und innerhalb von 24 Stunden dem Vorstand zu melden.
2. Eine Erste-Hilfe-Ausrüstung befindet sich in der Vereinshütte; ergänzend kann die Ausrüstung eines Kraftfahrzeugs genutzt werden.
3. Bei Unfällen ist der Flugbetrieb sofort einzustellen, die Unfallstelle zu sichern, Erste Hilfe zu leisten und die Rettungskette einzuleiten (Notruf 112).

§ 2.6 Gastflieger

Volljährige, aktive Mitglieder dürfen Gastflieger zulassen, nachdem die Gültigkeit von Modellflug-Haftpflichtversicherung und Kenntnisnachweises überprüft wurde. DMFV oder DAeC/MFSD Ausweise gelten als ausreichend. Gastflieger sind vor Aufnahme des Flugbetriebs über die Flugbetriebsordnung zu unterrichten und mit Namen und vollständiger Anschrift im Flugbuch einzutragen.

§ 3 Weitere Grundsätze und Flugbetriebszeiten

1. Verbrennungsmotoren dürfen nur mit geeigneten Schalldämpfern betrieben werden und der maximal zulässige Schallpegel beträgt 80 dB(A). Die Einhaltung wird durch Kontrolle der Lärmpässe sichergestellt.
2. Es dürfen maximal drei Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren gleichzeitig betrieben werden.
3. Das Einlaufen lassen von Motoren ist an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
4. Der allgemeine Flugbetrieb beginnt und endet mit der bürgerlichen Dämmerung. (ca. 30 Min. vor Sonnenaufgang bzw. nach Sonnenuntergang).

Der Flugbetrieb **mit Verbrennungsmotoren** ist zu folgenden Zeiten zulässig:

- Werkstage: 08:00 – 21:30 Uhr
- Sonn- und Feiertage: 09:00 – 21:30 Uhr
- Die Flugzeit endet spätestens 30 Minuten vor Sonnenuntergang.

5. Maximales Abfluggewicht: 25 kg; maximale Flughöhe: 500 m über Grund.
6. Beim Betrieb von Flugmodellen über 2 kg Abfluggewicht und/oder über 120 m Flughöhe ist ein gültiger Kenntnisnachweis eines vom LBA anerkannten Verbandes erforderlich.
7. Für alle am Flugbetrieb teilnehmenden Piloten besteht ein absolutes Alkoholverbot (0,0-Promillegrenze).

Oestrich-Winkel, Februar 2026

Der Vorstand

